
03/2013**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg****13.08.2013**

I n h a l t

	Seite
1. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe vom 25. Juni 2013	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe vom 07. August 2013	5

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe vom 25. Juni 2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 18.12.2008 (GVBl. I Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10 Nr. 35) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe an der BTU vom 29. Juni 2005 (Abl. 23/2005), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe vom 04. August 2006 (Abl. 12/2006), wird wie folgt geändert:

1. **§ 31 Absatz 4 Satz 1** „Die in Anlage 1 aufgeführte Studententafel...“ wird geändert in „Der in der Anlage 1 aufgeführte Regelstudienplan...“.
2. **§ 31 Absatz 6** wird erweitert und in zwei Sätze unterteilt. „¹Der Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann durch Beschluss der Studienkommission angepasst werden. ²Eine Erweiterung um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 ist möglich.“
3. **§ 31 Absatz 8** wird gelöscht und die Regelungen werden in den neuen § 33 Absatz 1 integriert.
4. **§ 33** „Studienkommission und Studienberatung“ wird zu § 35.
5. **§ 35** „Zulassung zur Bachelor-Arbeit, Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit“ und § 31 Absatz 8 werden zu § 33 „Bachelor-Arbeit“ und wie folgt überarbeitet:

(1) ¹Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Aussprache schließen das Bachelor-Studium ab. ²Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten einschließlich des Industriepraktikums ausgegeben werden. ³Weiterhin müssen die Module, die gemäß Anlage 1 für die ersten drei Studiensemester vorgesehen sind, abgeschlossen sein, bevor eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit im Studiengang Technologien biogener Rohstoffe behandelt eine Thematik aus den Technologien biogener Rohstoffe bzw. mit engem Bezug zu den Technologien biogener Rohstoffe. ²Die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt in der Regel durch prüfungsberechtigte Personen der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, oder durch solche, die in die Lehre des Studienganges Technologien biogener Rohstoffe eingebunden sind. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Aussprache mit dem Gewicht von 0,25.

6. Im neuen § 35 „Studienkommission und Studienberatung“ Absatz 1 wird der erste Anstrich wie folgt geändert:

- „die notwendigen Lehrangebote überwacht,“

Der dritte Anstrich wird geändert zu:

- „das Wahlpflichtangebot für das kommende Semester, spätestens einen Monat vor Semesterbeginn, aktualisiert,“

7. § 36 wird umbenannt in „Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ und wie folgt überarbeitet:

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 in den Bachelor-Studiengang Technologien biogener Rohstoffe eingeschrieben werden.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung vom 29. Juni 2005 (Abl. 23/2005) und die Änderungssatzung vom 04. August 2006 (Abl. 12/2006) treten spätestens zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. ²Auf An-

trag ist den Studierenden dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Wechsel in die neue Ordnung möglich.

(3) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester tritt diese Ordnung außer Kraft.

8. Das Verzeichnis der Anlagen wird gelöscht. Die Anlagen werden im Inhaltsverzeichnis aufgeführt.

9. **Anlage 1** wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	Kreditpunkte						Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI	
Mathematik								
Höhere Mathematik - T1	P	6						Prü
Höhere Mathematik - T2	P		6					Prü
Höhere Mathematik - T3	P			6				Prü
Naturwissenschaften								
Physik für Ingenieure	P	6						Prü
Chemie I: Allgemeine und anorganische Chemie	P	6						Prü
Chemie II: Organische und Analytische Chemie	P		6					Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen								
Grundlagen der Stoffwandlung nachwachsender Rohstoffe	P	6						SL
Strömungslehre	P				6			Prü
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P		6					Prü
Technische Thermodynamik	P		6					Prü
Transportprozesse	P			6				Prü
Grenzflächenphänomene	P				6			Prü
Mechanische Verfahrenstechnik	P			6				Prü
Thermische Verfahrenstechnik	P				6			Prü
Chemische Verfahrenstechnik	P				6			Prü
Aufbereitungstechnik	P				6			Prü
Anlagentechnik I	P			6				Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen								
Wirtschaftswissenschaften***	WP						6	Prü
Rechtswissenschaften***	WP					6		Prü
Fachübergreifendes Studium*	WP					6		Prü
Fachspezifische Vertiefungen								
Allgemeine Mikrobiologie	P		6					Prü
Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	P						6	Prü
Biologie	P			6				Prü
Landnutzungsstrategien und Landnutzungssysteme	P	6						Prü
Aufbereitung und Veredlung biogener Rohstoffe	P					6		Prü
Schwerpunktmodul TbR I	WP					6		Prü
Schwerpunktmodul TbR II	WP						6	Prü
Industriefachpraktikum (8 Wochen)	P					6		SL
Bachelor-Arbeit (6. Semester)	P						12	Prü
Teilsommen pro Semester		30	30	30	30	30	30	
Summe Kreditpunkte		180						

*: Entsprechende Module aus dem aktuellen Angebot an Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Bereiche.

** : Mindestens je ein Modul aus jedem Bereich. Insgesamt müssen 12 KP erwirtschaftet werden.

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul, **KP** für Kreditpunkte

10. Anlage 2 wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:

Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte

¹Zu wählen sind zwei Schwerpunktmodule mit insgesamt 12 Kreditpunkten. ²Die nachfolgende Auswahl-liste kann der Entwicklung des Modulangebots angepasst werden. ³Die jeweils aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule muss durch die Studienkommission genehmigt werden.

Fachspezifische Schwerpunktemodule Technologien biogener Rohstoffe		
Wahlpflichtmodule	KP	Prü
Produktionsverfahren und -anlagen	6	Prü
Bioethanol- und Biodieselherstellung	6	Prü
Technologien nachwachsender Rohstoffe	6	Prü
Bioraffineriessysteme und Industriegrundstoffe	6	Prü

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **KP** steht für Kreditpunkte

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 06. März 2013, der Stellungnahme des Senates vom 06. Juni 2013, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 25. Juni 2013 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. Juni 2013.

Cottbus, den 25. Juni 2013

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der zweiten Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe vom 25. Juni 2013 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 07. August 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 07. August 2013

Dr. Birger Hendriks
Gründungsbeauftragter der Brandenburgischen
Technischen Universität Cottbus–Senftenberg

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Technologien biogener Rohstoffe vom 07. August 2013

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel.....	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Fachspezifische Bestimmungen	6
§ 28 Geltungsbereich.....	6
§ 29 Ziel des Studiums	6
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	6
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung	6
§ 32 Industriepraktikum	6
§ 33 Bachelor-Arbeit.....	7
§ 34 Freiversuch.....	7
§ 35 Studienkommission und Studienberatung.....	7
§ 36 Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	7
Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen	9

Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte.....	10
Anlage 3: Praktikumsordnung	10

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studienganges dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Das Ausbildungsziel des Studiums wird durch die Technologien biogener Rohstoffe geprägt.

(2) ¹Das Studium soll den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, die technischen Prinzipien der Technologien biogener Rohstoffe und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vermitteln. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, Probleme der Technologien biogener Rohstoffe zu verstehen, zu analysieren und angemessene technische Mittel und Methoden zur Lösung unter Beachtung ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen einzusetzen. ³Die Studierenden sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden nutzbar zu machen.

(3) Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten entwickelt sowie fachliche Kenntnisse und Methoden vermittelt, die eine eigenverantwortliche Tätigkeit ermöglichen.

(4) Die breiten theoretischen Grundlagen des Studiums und die vermittelten Grundzüge des gesamten Berufsfeldes der Technologien biogener Rohstoffe bilden die Basis für weitere Studien in entsprechenden verfahrenstechnischen Master-Studiengängen, eine berufs begleitende eigenständige Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse sowie für Tätigkeiten in angrenzenden Fachgebieten.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium Technologien biogener Rohstoffe umfasst 180 Kreditpunkte und

ist eingeteilt in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, ein Industriepraktikum sowie eine Bachelor-Arbeit.

(2) ¹In Anlage 1 sind die zu erbringenden Prüfungs- (Prü) und Studienleistungen (SL), einschließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte, aufgeführt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ³Lehrmaterialien können auch in englischer Sprache verfasst sein.

(3) ¹Die Pflichtmodule sind vollständig zu absolvieren. ²Aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist die Auswahl so zu treffen, dass die in Anlage 1 genannten Kreditpunkte mindestens erreicht werden.

(4) ¹Der in der Anlage 1 aufgeführte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Er hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(5) ¹Die Fachmodule werden durch Module des fachübergreifenden Studiums ergänzt. ²Es soll geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

(6) ¹Der Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann durch Beschluss der Studienkommission angepasst werden. ²Eine Erweiterung um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 ist möglich.

(7) ¹Konkrete Inhalte der Module bzw. Lehrveranstaltungen unterliegen der ständigen Verbesserung, Weiterentwicklung und Anpassung an den fortgeschrittenen Stand des jeweiligen Fachgebietes. ²Es wird die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung mit den ursprünglichen Inhalten innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung gewährleistet.

§ 32 Industriepraktikum

(1) ¹Das Studium enthält ein Industriepraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen, deren/dessen Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Technologien biogener Rohstoffe liegt. ²Die Lage des Industriepraktikums im Studium ist grundsätzlich frei wählbar.

(2) ¹Das Industriepraktikum muss durch schriftliche Bestätigung des Praktikumsbetriebes über Art und Dauer der Tätigkeit nachgewie-

sen werden. ²Mit dem bestätigten Industriepraktikum werden Kreditpunkte erworben. Näheres regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3.

§ 33 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Aussprache schließen das Bachelor-Studium ab. ²Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten einschließlich des Industriepraktikums ausgegeben werden. ³Weiterhin müssen die Module, die gemäß Anlage 1 für die ersten drei Studiensemester vorgesehen sind, abgeschlossen sein, bevor eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit im Studiengang Technologien biogener Rohstoffe behandelt eine Thematik aus den Technologien biogener Rohstoffe bzw. mit engem Bezug zu den Technologien biogener Rohstoffe. ²Die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt in der Regel durch prüfungsberechtigte Personen der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, oder durch solche, die in die Lehre des Studienganges Technologien biogener Rohstoffe eingebunden sind. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Aussprache mit dem Gewicht von 0,25.

§ 34 Freiversuch

(1) ¹Eine der in der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

§ 35 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- die notwendigen Lehrangebote überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- das Wahlpflichtangebot für das kommende Semester, spätestens einen Monat vor Semesterbeginn, aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem vorliegenden Studiengang.

(3) Die Studienkommission kann die in Absatz 1 dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

§ 36 Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 in den Bachelor-Studiengang Technologien biogener Rohstoffe eingeschrieben werden.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung vom 29. Juni 2005 (Amtsblatt 23/2005) und die Änderungssatzung vom 04. August 2006 (Amtsblatt 12/2006) treten spätestens zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. ²Auf Antrag ist den Studierenden dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Wechsel in die neue Ordnung möglich.

(3) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester tritt diese Ordnung außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	Kreditpunkte						Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI	
Mathematik								
Höhere Mathematik - T1	P	6						Prü
Höhere Mathematik - T2	P		6					Prü
Höhere Mathematik - T3	P			6				Prü
Naturwissenschaften								
Physik für Ingenieure	P	6						Prü
Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	P	6						Prü
Chemie II: Organische und Analytische Chemie	P		6					Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen								
Grundlagen der Stoffwandlung nachwachsender Rohstoff	P	6						SL
Strömungslehre	P				6			Prü
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P		6					Prü
Technische Thermodynamik	P		6					Prü
Transportprozesse	P			6				Prü
Grenzflächenphänomene	P				6			Prü
Mechanische Verfahrenstechnik	P			6				Prü
Thermische Verfahrenstechnik	P				6			Prü
Chemische Verfahrenstechnik	P				6			Prü
Aufbereitungstechnik	P				6			Prü
Anlagentechnik I	P			6				Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen								
Wirtschaftswissenschaften***	WP						6	Prü
Rechtswissenschaften***	WP					6		Prü
Fachübergreifendes Studium*	WP					6		Prü
Fachspezifische Vertiefungen								
Allgemeine Mikrobiologie	P		6					Prü
Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	P						6	Prü
Biologie	P			6				Prü
Landnutzungsstrategien und Landnutzungssysteme	P	6						Prü
Aufbereitung und Veredlung biogener Rohstoffe	P					6		Prü
Schwerpunktmodul TbR I	WP					6		Prü
Schwerpunktmodul TbR II	WP						6	Prü
Industriefachpraktikum (8 Wochen)	P					6		SL
Bachelor-Arbeit (6. Semester)	P						12	Prü
Teilsummen pro Semester		30	30	30	30	30	30	
Summe Kreditpunkte		180						

*: Entsprechende Module aus dem aktuellen Angebot an Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Bereiche.

** : Mindestens je ein Modul aus jedem Bereich. Insgesamt müssen 12 KP erwirtschaftet werden.

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul, **KP** für Kreditpunkte

Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte

¹Zu wählen sind zwei Schwerpunktmodule mit insgesamt 12 Kreditpunkten. ²Die nachfolgende Auswahl-liste kann der Entwicklung des Modulangebots angepasst werden. ³Die jeweils aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule muss durch die Studienkommission genehmigt werden.

Fachspezifische Schwerpunktmodule Technologien biogener Rohstoffe		
Wahlpflichtmodule	KP	Prü
Produktionsverfahren und -anlagen	6	Prü
Bioethanol- und Biodieselherstellung	6	Prü
Technologien nachwachsender Rohstoffe	6	Prü
Bioraffineriesysteme und Industriegrundstoffe	6	Prü

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **KP** steht für Kreditpunkte

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Zielstellung

(1) Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik sind praktische Tätigkeiten in Form eines Industriepraktikums durchzuführen.

(2) Sie haben das Ziel, den Studierenden Kenntnisse über organisatorische, technologische, umweltrelevante und soziale Belange der Praxis zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten.

(3) ¹Das Praktikum ist ein untrennbarer Bestandteil des Studiums, der weder gekürzt noch erlassen werden kann. ²Für Ausnahmeregelungen findet § 3 dieser Ordnung Anwendung.

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

(1) ¹Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens acht Wochen. ²Teilpraktika von weniger als vier Wochen Dauer sowie praktische Tätigkeiten vor Erwerb der Hochschulreife werden nicht anerkannt.

(2) ¹Im Praktikum sind ausgewählte organisatorische, technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. ²Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. ³Diese sollen sich hauptsächlich auf Problemanalysen und

-darstellungen, Handlungs-, Entscheidungs- und Zielfindungsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Prozessen und Produkten und die Anwendung von Fachbegriffen beziehen. ⁴Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, spezielle Tätigkeiten im Wehr- oder im Zivildienst können nach Antrag anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten Absatz 2 entsprechen.

(4) Die Ableistung des Praktikums an Hochschuleinrichtungen und hochschulnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Praktikumsobmanns.

§ 3 Entscheidungsbefugnis

(1) Der Fakultätsrat beruft einen Praktikumsobmann und seinen Stellvertreter, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.

§ 4 Vermittlung und Beratung

¹Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung der Studierenden. ²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Praktikumeinrichtungen können Arbeitsagenturen

bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden. ³Die Praktikumsstelle der Universität und der Praktikumsobmann vermitteln keine Praktikumsplätze, können aber beratend wirken.

§ 5 Nachweis und Anerkennung

(1) Über das Praktikum sind Bescheinigungen der Praktikumsunternehmen auszustellen, die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit ausweisen.

(2) ¹Es ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der eine ingenieur-, natur- oder sozialwissenschaftliche Fragestellung des Praktikums einschließlich der erarbeiteten oder möglichen Lösungen näher darstellt. ²Dabei sind die Geheimhaltungsinteressen des Praktikumsbetriebes zu berücksichtigen.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums sind einzureichen:

- formloser Antrag (Name, Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen)
- Praktikumsbericht,
- Praktikumsbescheinigungen im Original.

(4) Der Praktikumsobmann entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

(5) Der Praktikumsobmann kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen Zielstellungen entsprechen.

(6) Die vom Praktikumsobmann im Falle der Anerkennung (Regelfall) ausgestellte Praktikumsanerkennung ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.

§ 6 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügt.

(2) ¹Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. ²Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

(3) Der Praktikumsbericht kann in Englisch abgefasst sein, wenn das Praktikum im Ausland absolviert wurde.